

Satzung

der Stadt Bad Hönningen über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösesatzung) vom 16.10.2018

Der Stadtrat Bad Hönningen hat aufgrund der §§ 47 und 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S 365) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen für die Bauherrin oder den Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr – wenn die Stadt zustimmt – die Verpflichtung auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllen. Die Stadt hat den Geldbetrag gemäß § 47 Abs. 5 LBauO zu verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 4.000,00 € festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Geldbetrages wird auf Anforderung durch die Stadt Bad Hönningen fällig.
- (3) Ratenzahlung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Ratenzahlung ist eine entsprechende Verzinsung vorzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Hönningen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage vom 28.04.2009 außer Kraft.

Ausgerfertigt:

Bad Hönningen, den 16.10.2018

STADT BAD HÖNNINGEN

GUIDO JOB
STADTBÜRGERMEISTER

(Siegel)